

- **Zur Bagatellschadengrenze**

AG Augsburg, Urteil vom 14.04.2016, AZ: 16 C 1206/16

Hintergrund

Der Kläger begehrt die Zahlung von Sachverständigenkosten in Höhe von 153,39 €.

Die Beklagte verweigerte die Zahlung mit der Begründung, die in Rechnung gestellten Sachverständigengebühren stellten im Hinblick auf die geringe Schadenssumme, die unterhalb der höchstrichterlich anerkannten Bagatellschadengrenze liege, keine erforderlichen Aufwendungen dar.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vollumfänglich Erfolg.

Aussage

Das AG Augsburg hielt die Sachverständigenkosten für erstattungsfähig und führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass nach den Grundsätzen des BGH für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Begutachtung auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen sei (vgl. BGH, Urteil vom 30.11.2004, AZ: VI ZR 365/03). Demnach kommt es darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte.

Für die Frage der Erstattungsfähigkeit der Gutachterkosten ist weiter nicht allein darauf abzustellen, ob die durch die Begutachtung ermittelte Schadenhöhe einen bestimmten Betrag überschreitet oder in einem bestimmten Verhältnis zu den Sachverständigenkosten steht. Denn diese Höhe ist dem Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachtens gerade nicht bekannt. Allerdings kann der später ermittelte Schadenumfang im Rahmen tatrichterlicher Würdigung oft einen Gesichtspunkt für die Beurteilung sein, ob eine Begutachtung tatsächlich erforderlich war oder ob nicht möglicherweise andere, kostengünstigere Schätzungen ausgereicht hätten.

Das Gericht zieht die Bagatellschadengrenze mit dem BGH im Bereich von 700,00 €. Vorliegend war jedoch nicht ersichtlich, warum für den Kläger ex ante hätte erkennbar sein sollen, dass der später vom Sachverständigen bezifferte Nettoschaden bei 651,78 € und damit geringfügig unter 700,00 € liegen würde. Unter Berücksichtigung der vom BGH aufgestellten Grundsätze war daher davon auszugehen, dass die Beauftragung eines Sachverständigen erforderlich und zweckmäßig war, sodass die Beklagte die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten hat.

Praxis

Auch das AG Augsburg berücksichtigt die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten, der als Laie ex ante die genaue Schadenhöhe nicht einschätzen kann. Vorliegend geht das Gericht davon aus, dass das Risiko einer leichten Unterschreitung der Bagatellschadengrenze nicht dem Geschädigten aufgebürdet werden kann.

- **BFSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage für die Üblichkeit des Sachverständigenhonorars**

AG Geislingen an der Steige, Urteil vom 16.02.2016, AZ: 3 C 628/15

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Gutachterkosten in Höhe von 96,15 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das Gericht führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die Kosten eines Sachverständigengutachtens nach einem Verkehrsunfall grundsätzlich erstattungsfähig sind. Hierbei kann der Geschädigte als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens als zweckmäßig und angemessen erscheinen, wobei das Wirtschaftlichkeitsgebot und die Schadenminderungspflicht zu beachten sind. Hieraus resultiert nicht die Pflicht des Geschädigten, den ihm zugänglichen Markt zu erforschen und den preisgünstigsten Sachverständigen ausfindig zu machen.

Im vorliegenden Fall liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerseite ihre Schadenminderungspflicht verletzt hat.

Die Sachverständigenkosten sind bei der gebotenen subjektiven Schadenbetrachtung regelmäßig auch dann als „erforderlicher Herstellungsaufwand“ anzusehen, wenn das vereinbarte oder vom Sachverständigen einseitig festgestellte Entgelt objektiv überhöht ist. Gegenüber dem Geschädigten können Einwendungen hinsichtlich der Höhe der Sachverständigenkosten nur erhoben werden, wenn ihn entweder ein Auswahlverschulden trifft oder die Überhöhung derart evident ist, dass eine Beanstandung von ihm verlangt werden muss.

Die Sachverständigenkosten liegen hier im Rahmen des Honorarkorridors der BFSK-Honorarbefragung 2013, sodass keine evidente Überhöhung festzustellen ist. Auch unter Zugrundelegung der BFSK-Honorarbefragung 2015 lässt sich keine erkennbar evidente Überhöhung – bezogen auf die Gesamtkosten – erkennen.

Praxis

Soweit sich die Sachverständigenkosten im Rahmen des Honorarkorridors (HB V) der BFSK-Honorarbefragung bewegen, kann keine erkennbar evidente Überhöhung vorliegen.

- **Mietwagenkosten – Fracke plus 20 %, Nebenkosten laut Schwacke**
AG Hagen, Urteil vom 15.08.2016, AZ: 15 C 66/16

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall vom 02.08.2015 musste die Klägerin zur Überbrückung des Ausfalls ihres Fahrzeugs einen Ersatzwagen anmieten. Die hierfür seitens der Autovermietung berechneten Kosten wollte sie von der unfallgegnerischen Versicherung als Schaden ersetzt erhalten.

Diese berief sich auf den Fraunhofer-Marktpreisspiegel und zahlte lediglich einen Teil des Schadens.

Das AG Hagen gab der Klage weitaus überwiegend statt und sprach weitere 131,51 € Mietwagenkosten zu. Das Urteil ist nicht mehr berufungsfähig und damit rechtskräftig.

Aussage

Zunächst beschäftigte sich das AG Hagen mit der Wahl der richtigen Schätzgrundlage. Berücksichtige man die allgemein aufgezeigten Vor- und Nachteile sowohl des Schwacke-Automietpreisspiegels als auch des Fraunhofer-Marktpreisspiegels Mietwagen, so sei es sachgerecht, keine der beiden Listen isoliert heranzuziehen, sondern im Rahmen der dem Gericht offenstehenden freien Schätzung des angemessenen Normaltarifs gemäß § 287 ZPO auf den Mittelwert zwischen den beiden Markterhebungen abzustellen (OLG Hamm, Urteil vom 18.03.2016, AZ: 9 U 142/15; OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, AZ: 15 U 186/12).

Der Abzug einer Eigensparnis von 4 % sei hierbei ausreichend. 10 % erschienen dem Gericht unangemessen hoch, da in der Regel nur eine geringere Abnutzung des Fahrzeugs anzusetzen sei. Zu sonstigen Nebenleistungen des Autovermieters führte das AG Hagen aus:

„Leistungen wie Winterreifen, Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugs, weiterer Fahrer, Anhängerkupplung und Navigationsgerät sind gesondert zu berechnen und in Ermangelung entsprechender Angaben bei der Fraunhofer-Liste allein nach der Nebenkostentabelle der zeitlich anwendbaren Schwacke-Liste angegebenen (Brutto-)Werte zu schätzen.“

Bezüglich der Winterreifen war das AG Hagen der Ansicht, dass es dem Autovermieter freistehe, für die notwendige Zusatzausstattung eine besondere Vergütung zu verlangen.

Sodann gewährte das Gericht einen unfallbedingten pauschalen Aufschlag auf den „Fracke-Normaltarif“ in Höhe von 20 %. Zwar habe keine Eil- oder Notsituation der Klägerin vorgelegen, jedoch könne sich die Erforderlichkeit eines Unfallersatztarifs bzw. eines pauschalen Aufschlags auch aus weiteren Gründen ergeben. Als solche Gründe sah das AG Hagen die nicht zumutbare Vorfinanzierung, die nicht vorhersehbare Mietdauer, das Fehlen einer Kilometerbegrenzung und die Bereithaltung eines vergleichbaren Fahrzeugs an. Nach der Rechtsprechung des BGH komme es nicht darauf an, ob die Sonderleistungen auch tatsächlich konkret angefallen seien.

Praxis

Zwar schätzt das AG Hagen anhand eines Mittelwertes zwischen Schwacke und Fraunhofer, was durchaus zu kritisieren ist.

Inkonsequent erscheint insbesondere, dass zum einen der Mittelwert herangezogen wird, sich zum anderen das Gericht allerdings wieder bei den Nebenkosten beim Schwacke-

Automietpreisspiegel bedient, nachdem der Fraunhofer-Marktpreisspiegel solche Nebenkosten nicht ausweist. Dieser Umstand macht deutlich, dass der Fraunhofer-Marktpreisspiegel als Schätzgrundlage letztendlich ungeeignet ist.

Andererseits gewährt das AG Hagen einen pauschalen Aufschlag von 20 % auf den so ermittelten Tarif und stellt zu Recht in Übereinstimmung mit dem BGH fest, dass es hier lediglich auf allgemeine unfallbedingte Besonderheiten ankommt, welche einen pauschalen Aufschlag rechtfertigen.

Zu begrüßen ist auch die klare Aussage des AG Hagen zu den Nebenkosten. Werden derartige Zusatzleistungen angeboten und üblicherweise auch gesondert abgerechnet, wovon auszugehen ist, so kann sie der Geschädigte auch als schadenanspruchserhöhend geltend machen.

- **Zur Erstattungsfähigkeit der Verbringungs pauschale gemäß Gutachten nach erfolgter Reparatur**

AG Hattingen, Urteil vom 18.03.2016, AZ: 11 C 211/15

Hintergrund

Die Parteien streiten u.a. noch um restliche Verbringungskosten. Diese Position wurde durch die Beklagte um 21,61 € gekürzt, obwohl diese sowohl im zuvor eingeholten Sachverständigengutachten als auch in der vorgelegten Reparaturrechnung in voller Höhe berechnet worden war.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vollumfänglich Erfolg.

Aussage

Nach der Überzeugung des Gerichts gehören die Verbringungskosten zum Lackierer zu den sogenannten erforderlichen Herstellungskosten. Diese sind zu ersetzen, soweit ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten diese für zweckmäßig und erforderlich halten durfte.

Das Gericht führt weiter aus, es könne dahinstehen, ob die geltend gemachte Pauschale aus heutiger Sicht technisch überhöht sei. Die Klägerin durfte davon ausgehen, dass die in dem eingeholten Schadengutachten ausgewiesenen Verbringungskosten tatsächlich anfallen und somit erforderlich sind, zumal die Klägerin den vorliegenden Schaden konkret abgerechnet hat und diese Abrechnung insoweit dem Gutachten entsprach.

Die Klägerin ist daher den ihr obliegenden Schadenminderungspflichten in dem erforderlichen Umfang nachgekommen. Das diesbezügliche Prognoserisiko trägt der Schädiger.

Praxis

Das AG Hattingen stellt klar, dass pauschale Kürzungsversuche von konkret angefallenen Verbringungskosten – zumindest bei korrekter Argumentation – zum Scheitern verurteilt sind. Letztlich kommt es darauf an, was der Geschädigte für erforderlich halten durfte.